

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. August 2005

Nr. 2005/1806

### **Kantonales Naturreservat Nr. 2.07 Eichacker - Wannengraben, Selzach und Bettlach: Änderung der Schutzverfügung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat am 2. Mai 1972 die Grundstücke GB Bettlach Nr. 216 und GB Selzach Nr. 3456 mit der Bezeichnung „Aareufer - Auenwald“ als Naturreservat in das amtliche Inventar der geschützten Objekte des Bezirkes Lebern aufgenommen (RRB Nr. 2446).

Er hat am 17. Oktober 1978 beschlossen, zusätzlich das Grundstück GB Selzach Nr. 3641 „Wannengraben“ in das Naturreservat aufzunehmen (RRB Nr. 5678). Das Reservat erhielt den neuen Namen „Eichacker - Wannengraben“. Es ist im Richtplan 2000 mit der Nummer 2.07 in der Liste der kantonalen Naturreservate aufgeführt.

Der Bundesrat hat das so erweiterte kantonale Naturreservat mit einer Fläche von 1.8 ha am 28. Oktober 1992 in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen (Objekt Nr. 221 „Aare bei Altreu“ Teil SO).

Auf dem Naturreservats-Grundstück GB Selzach Nr. 3456 im Gebiet des sogenannten „Sandackers“ wird eine seichte Einstiegsstelle in die Aare von der lokalen Bevölkerung seit Jahren regelmässig zum Baden genutzt. In den letzten Jahren kamen vermehrt auch auswärtige Erholungssuchende hinzu. Im Sommerhalbjahr suchen bei günstigem Wetter Dutzende von Leuten diese Badestelle im Sandacker einerseits vom Land her und andererseits vom Wasser her mit Booten und Schwimmkörpern auf. Besonders der Erholungsbetrieb auf dem Wasser und das Betreten des Schilfs, welches unmittelbar an die Badestelle angrenzt, sind eine Störung für die Tiere und beeinträchtigen die geschützte Ufervegetation im Naturreservat. Mit einer neuen Fassung der Schutzverfügung wird angestrebt, die bestehenden Interessenkonflikte zwischen Naturschutz und Erholung zu bereinigen.

Die Änderung der Schutzverfügung schafft auch eine Gelegenheit, das kantonale Naturreservat um mehrere Grundstücke oder Teile davon zu erweitern. Es wurden dazu Gespräche mit den Eigentümern der Grundstücke GB Selzach Nummern 4220 (Pro Natura Solothurn) und 3597 (Bürgergemeinde Selzach) und GB Bettlach Nr. 188 (Urs Affolter - nur über den Teil Ufergehölz) geführt.

#### **2. Erwägungen**

Die Naturschutzinteressen an diesem Auengebiet von nationaler Bedeutung und kantonalem Naturreservat einerseits und die darin statt findende Erholungsnutzung, speziell bei der Badestelle im Sandacker, andererseits stehen im Widerspruch zueinander. Der Erholungsbetrieb stört die Natur.

Die Besucher dringen in die Uferbereiche mit Schilfröhricht ein, welche als Jagd-, Rückzugs- und Brutgebiet für viele Wasser und Auen bewohnende Tiere von besonderer Bedeutung sind. Hinzu kommen laufen gelassene Hunde, die in die geschützten Uferbereiche eindringen und Wildtiere bei der Brut stören, erbeuten oder aus ihrer Deckung aufscheuchen.

Diese Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch den Erholungsbetrieb sind als erheblich einzustufen. Sie gefährden das Schutzziel, die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt. (Art. 4 Abs. 1 lit. a Auenverordnung).

Einige geschützte Brutvogelarten, zum Beispiel Zwergtaucher und Graureiher, sind sehr störungsempfindlich und haben eine hohe Fluchtdistanz. Der Graureiher zieht zudem jährlich mehrere Bruten auf und ist mit der Brutpflege oft bis im September beschäftigt.

Speziell der Badebetrieb beeinträchtigt das Gebiet zusätzlich durch Abfall und Lärm. Trotzdem soll der lokalen Bevölkerung diese Erholungsmöglichkeit nicht entzogen werden. Die unvermeidlichen Immissionen sollen jedoch im Vergleich zur heutigen Situation auf ein Minimum vermindert werden.

Das Verlassen des Fusswegs und das Baden von der Landseite her soll in einem klar begrenzten und markierten Bereich im Sandacker erlaubt werden. Vom Wasser her soll das Befahren mit Schiffen und Schwimmkörpern untersagt werden. Die Schutzbestimmungen und die Abgrenzung der Badestelle im Sandacker werden in einem Anhang zu diesem Beschluss genau festgelegt.

Das Naturreservat soll geringfügig erweitert und die Schutzbestimmungen den heutigen Anforderungen angepasst werden.

Das Naturreservat ist unzureichend gekennzeichnet. Aus diesem Grund soll die Signalisation sowohl land- als auch wasserseitig verbessert werden.

Die betroffenen Landeigentümer, die direkten Anstösser, die Standortgemeinden des kantonalen Naturreservats und die betroffenen kantonalen Stellen hatten in der Zeit vom 6. Mai 2005 bis 5. Juni 2005 Gelegenheit, sich schriftlich zum Entwurf der Schutzverfügung zu äussern (nach § 122 Planungs- und Baugesetz (PBG)).

Es sind insgesamt 17 Anhörungsbeiträge beim Amt für Raumplanung eingegangen. Die Stellungnahmen werden wie folgt beurteilt:

a. Perimeter (Reservatserweiterung)

Die Bürgergemeinde Selzach hat am 27. Juni 2005 dem Einbezug ihres Grundstücks GB Selzach Nr. 3597 in das kantonale Naturreservat Eichacker – Wannengraben zugestimmt.

Pro Natura Solothurn – Solothurnischer Naturschutzverband hat zur Aufnahme ihres Grundstücks GB Selzach Nr. 4220 in das kantonale Naturreservat ebenfalls eingewilligt. Urs Afolter ist damit einverstanden, das Ufergehölz entlang der Aare auf seinem Grundstück GB

Bettlach Nr. 188 in das Reservat einzubeziehen, sofern das Vorwachsen der Sträucher gegen die Landfläche hin durch den ordentlichen Gehölzunterhalt verhindert wird und Bäume mit grossem Schattenwurf zurück geschnitten oder entfernt werden.

Das Reservat kann somit erweitert werden. Es gilt neu die Abgrenzung gemäss Übersichtsplan im Anhang 1.

#### b. Allgemeine Bestimmungen (Schutzverfügung Anhang 2)

Die Zielsetzungen der neuen Schutzverfügung werden allgemein begrüsst. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL und das Kantonsforstamt regen an, eine angepasste Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen anzustreben, um das Schutzgebiet besser gegen Nährstoffeinträge zu schützen. Die Bestimmungen der eidgenössischen Stoffverordnung respektive die technischen Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis (nach Anhang der Direktzahlungsverordnung) müssen eingehalten werden. Der ökologische Ausgleich entlang vom Ufergehölz ist zu fördern. Die vorgesehene Signalisation des Schutzgebietes und die Information der Bevölkerung mit einer Zusatztafel wird vom BUWAL als vorbildlich bezeichnet.

#### c. Schutzmassnahmen (Schutzverfügung Anhang 2)

Das BUWAL regt an, in den Schutzvorschriften explizit zu erwähnen, dass im Naturreservat auf Flussverbauungen zu verzichten sei. Dieser Punkt wird in die Schutzverfügung aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen der kantonalen Stellen sind in die Überarbeitung der Schutzverfügung eingeflossen. Unklarheiten konnten beseitigt werden. Insbesondere wurden folgende Anhörungsbeiträge berücksichtigt. Das Kantonsforstamt hat auf die Waldparzellen GB Selzach Nrn. 3597 und 3641 hingewiesen. Das von einer hohen Hecke eingefasste Grundstück GB Selzach Nr. 4220 ist vom zuständigen Kreisförster beurteilt worden. Es ist in seinem gegenwärtigen Zustand nicht Wald. Die Jagd und Fischerei legte Wert darauf, dass ihr der Zugang zum Gebiet für das Verfolgen von verletztem und das Bergen von erlegtem Wild erlaubt ist. Die Polizei Kanton Solothurn hat auf die Bedeutung von konkret bezeichneten Schutzvorschriften für den Vollzug hingewiesen.

#### d. Vollzug und Finanzierung (Schutzverfügung Anhang 2)

Die Schutzverfügung wird dahin gehend ergänzt, dass die Unterhaltspflicht für die Gewässerparzellen der Aare grundsätzlich der II. Juragewässerkorrektion (II. JGK) aufgrund der interkantonalen Vereinbarung 1985 vom 4. Februar 1986 obliegt. Für die Pflege des gesamten Ufergehölzes wird durch das Amt für Raumplanung ein detaillierter Pflegeplan zuhanden der II. JGK ausgearbeitet.

Die betroffenen Einwohnergemeinden legen Wert darauf, dass die Schutzmassnahmen wirksam vollzogen werden.

#### e. Anhörungsbeiträge von Eigentümern angrenzender Parzellen

Hans-Ulrich Gehri, vertreten durch G. Fischer, schlägt vor, das Baden und Feuern ab 20.00 Uhr zu verbieten. Diesem Anliegen wird durch die neu formulierte Verhaltensregel, dass vermeidbarer Lärm 24 Stunden am Tag untersagt ist, entsprochen.

Clara Heiri, vertreten durch Peter Allemann (Schwiegersohn), Ida Heiri, Girard Stiftung, vertreten durch die Bauverwaltung der Stadt Grenchen, und Anton Bur haben keine Einwände gegen die Schutzverfügung.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 122 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1, PBG)

3.1 Das Naturreservat Eichacker – Wannengraben wird gemäss Anhang 1 (Übersichtsplan) mit folgenden Grundstücken unter Naturschutz gestellt:

- 90258 (Teil): Grundstück im öffentlichen Eigentum, Kanton Solothurn (Aare)
- GB Selzach Nr. 3641: im Eigentum der Stiftung für Naturschutz des Kantons Solothurn, Solothurn
- GB Selzach Nr. 3456: im Eigentum des Kantons Solothurn
- GB Selzach Nr. 3597: im Eigentum der Bürgergemeinde Selzach
- GB Selzach Nr. 4220: im Eigentum von Pro Natura Solothurn – Solothurnischer Naturschutzverband, Solothurn
- 90239 (Teil): Grundstück im öffentlichen Eigentum, Kanton Solothurn (Aare)
- GB Bettlach Nr. 216: im Eigentum des Kantons Solothurn
- GB Bettlach Nr. 188 (Teil): im Eigentum von Urs Affolter, Selzach.

3.2 Für die Schutzbestimmungen ist Anhang 2 und für die Lage und Abgrenzung der Bade-  
stelle Sandacker ist Anhang 3 massgebend.

3.3 Die Signalisation der Schifffahrtsverbote werden im dafür vorgesehenen verkehrspolizeilichen  
Verfahren sichergestellt.

3.4 Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden gemäss § 44 der Verordnung über  
den Natur- und Heimatschutz mit Haft oder Busse bestraft.

3.5 Bestehende Regierungsratsbeschlüsse zum kantonalen Naturreservat Eichacker – Wannengraben werden mit diesem Beschluss aufgehoben.

3.6 Die Amtschreiberei Region Solothurn und die Filiale Grenchen – Bettlach der Amtschreiberei  
Region Solothurn werden beauftragt, diese Schutzverfügung als öffentlich-rechtliche  
Eigentumsbeschränkung nach Art. 702 ZGB im Grundbuch anzumerken.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Beilagen

Anhang 1: Übersichtsplan

Anhang 2: Schutzbestimmungen

Anhang 3: Übersichtsplan Badestelle Sandacker

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt

Kantonsforstamt

Jagd- und Fischerei

Polizei Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Bürgergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Bürgergemeinde Selzach, 2545 Selzach (**lettre signature**)

Pro Natura Solothurn – Solothurnischer Naturschutzverband, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn (**lettre signature**)

Urs Affolter, Burgweg 4, Altreu, 2545 Selzach (**lettre signature**)

Abteilung Wasserregulierung und Grundlagen, JGK, Ernst Hunziker, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

BUWAL, Abteilung Artenmanagement, 3003 Bern

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen – Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Stiftung für Naturschutz des Kantons Solothurn, p.A. Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn

Anton Bur, Längackerstrasse 7 Altreu, 2545 Selzach

Stiftung A. Girard, p.A. Gemeindepräsidentenamt, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Toni Dalhäuser, Dorfstrasse 37, 2545 Selzach

Hans-Ueli Gehri, Längackerstrasse 15 Altreu, 2545 Selzach

Ida Heiri, Grebnetgasse 19 Altreu, 2545 Selzach

Clara Heiri, Chemin des Blanchards 16, 2533 Evilard